

beträchtlichen Werth, deshalb ist ihre Heranziehung für eine Edition Johannis unerlässlich. Darin liegt auch, das will ich hinzufügen, die einzige Bedeutung der Compilation; ihre Ausgabe erscheint mir deshalb unnöthig. Anders steht es mit dem Codex Gracensis, der in der Urform, gereinigt von den secundären Zusätzen, eine Edition verdienen und rechtfertigen dürfte¹. Den wörtlich aus Martin von Troppau stammenden Theil wird man wohl weglassen, denn als Martinushs. ist er werthlos, und nur die Anfangs- und Schlussworte der Pontificate geben, dafür aber die Continuation und die Lokalnotizen in extenso abdrucken². Dadurch würde der Umfang des Werkes, dem ich den Titel Martini Oppaviensis Continuatio Styriensis³ geben möchte, weit geringer werden. Aber hat das Zahn in seiner Ausgabe des An. Leob.⁴, wie er die Grazer Hs. nennen will, nicht schon gethan? Ganz und gar nicht. Die Ausgabe ist editionstechnisch und philologisch unbrauchbar, die Continuatio Martini, die mir wichtiger erscheint als das Einerlei von Hochwasser und Feuersnoth, das uns aus Leoben berichtet wird, fehlt grossentheils, man kann, trotz der Versicherung des Editors⁵, was eigene Nachricht und was aus bekannten Quellen abgeschrieben ist, nicht sondern, und diese Quellen sind nicht ein einziges Mal kenntlich gemacht. Dagegen ist sein Abdruck der Neuberger Annalen aus dieser Hs. vollkommen überflüssig. Während wir Zahns Untersuchungen bisher meist anerkennen und gegen Lorenz in Schutz nehmen konnten, so verdient diese Ausgabe dessen ablehnendes Urtheil⁶.

Wir konnten nicht eher von den Concepten zu dieser zweiten Redaction reden, als bis wir uns über die Stellung des An. Leob. und der Reinschrift, die ihm vorlag, ein Urtheil gebildet hatten. Ihr Werth besteht einerseits in dem Plus und den Abweichungen gegenüber dem Anonymustexte, ferner aber und noch mehr darin, dass nur durch

1) Da ich oben den Nachweis erbracht zu haben glaube, dass in den An. Leob. die Grazer Continuatio in der verlorenen ursprünglichen Form übergang, meine ich, dass eine Ausgabe dieser Quelle auch die Hss. des An. Leob. als Vertreter einer ersten, wenngleich schlecht überlieferten Klasse heranziehen muss. 2) Ein ähnliches Verfahren ist häufig, beispielsweise von Scheffer-Boichorst in der Ausgabe des Alberich von Troisfontaines (MG. SS. XXIII, 674—950), angewandt worden. 3) Oder, wenn auch nicht mit Sicherheit zu erweisen, Mart. Oppav. Cont. Praedicatorum Leobiensium. Man würde es dann von dem sog. An. Leob. zu unterscheiden haben. 4) Anonymi Leobiensis chronicon, nach dem Original herausg. von J. Zahn, Graz 1865. 5) Ebenda S. IX. 6) Lorenz, GQ. I¹, 262 Note. In die beiden Neuauflagen, z. B. GQ. I³, 257, N. 3, ist es nicht übergegangen, obwohl es von Fournier a. a. O. S. 93. 97 näher begründet wurde.